

BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

für die Überlassung von städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen

„Aufgrund der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 25.01.2024 eine Änderung der am 13.12.2001 verabschiedeten und am 24.07.2003, 27.09.2007, 24.11.2011, 23.07.2015 und 24.11.2016 geänderten Fassung der „Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen“, sowie eine Zusammenführung dieser mit dem „Gebührenverzeichnis zur Hallennutzungsordnung für Mehrzweckhallen“ beschlossen.

Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 1 Sportliche Nutzung der städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen

§ 1.1 Gegenstand der Gebühr

Für die **rein sportliche Überlassung** städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Konstanz eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1.2 Gebührenmaßstab

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Nutzungsdauer, der Art der Sportanlage und der Art der Nutzergruppe.
2. Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Zeitstunde (60 Minuten).
3. Die Benutzungszeit ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der beantragten und bewilligten Nutzung. Pausen, sowie gegebenenfalls Auf- und Abbauzeiten, während der genehmigten Zeitspanne reduzieren nicht die Nutzungszeit.
4. Bei mehrmaligen Nutzungen werden alle Nutzungszeiten addiert und in der Summe kaufmännisch auf volle Zeitstunden aufgerundet."
5. Schulen in Trägerschaft der Stadt Konstanz sind von der Gebührensatzung ausgenommen.

§ 1.3 Veranstaltungsgebühren

1. Großsporthallen (Schänzle-Sporthalle)

1.1. Gebühren für Konstanzer Sportvereine und Sportverbände

Dreifach-Sporthalle inkl. fester Tribüne, Foyer, Theken, Beschallung und Spielstandanzeige	Pro Stunde	25,00 €
Mobile Tribüne	Pauschal/Tag	35,00 €
Veranstaltungstechnik (Beamer, Internet,)	Pauschal/Tag	35,00 €
Einfach-Sporthalle	Pro Stunde	12,00 €

1.2. Für reine Jugendsportveranstaltungen durch Konstanzer Sportvereine und Sportverbände:

Jeweils 50 % der unter 1.1 genannten Gebühren

1.3. Für andere als unter 1.1 genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 1.1 genannten Gebühren.

2. Sporthallen (Sporthalle Geschwister-Scholl-Schule, Sporthalle Pestalozzi, Wollmatinger Halle, Halle Petershausen und Halle Paradies)

2.1. Gebühren für Konstanzer Sportvereine und Sportverbände

Sporthalle inkl. Küche, Tribüne, Beschallung und Spielstandanzeige	Pro Stunde	15,00 €
---	------------	---------

2.2. Für reine Jugendsportveranstaltungen durch Konstanzer Sportvereine und Sportverbände: Jeweils 50 % der unter 2.1 genannten Gebühren.

2.3. Für andere als unter 2.1. genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 2.1. genannten Gebühren.

3. Turn- und Gymnastikhallen (u.a. Allmannsdorfer Halle, Kapitän-Romer-Halle, Thingolthalle, Seeblickhalle)

3.1. Gebühren für Konstanzer Sportvereine und Sportverbände

Turn- und Gymnastikhallen inkl. Küche, Tribüne, Beschallung und Spiel- standanzeige	Pro Stunde	12,00 €
---	------------	---------

3.2. Für reine Jugendsportveranstaltungen durch Konstanzer Sportvereine und Sportverbände: Jeweils 50 % der unter 3.1. genannten Gebühren.

3.3. Für andere als unter 3.1 genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 3.1 genannten Gebühren.

4. Städtische Freisportanlagen

4.1. Gebühren für Konstanzer Sportvereine und Sportverbände

Sportliche Veranstaltungen	Pro Stunde	15,00 €
Platzmarkierung	Pauschal	35,00 €

4.2. Für reine Jugendsportveranstaltungen: Jeweils 50 % der unter 4.1 genannten Gebühren.

4.3. Für andere als unter 4.1 genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 4.1 genannten Gebühren.

4.4. Wenn keine Umkleiden und Duschen zur Verfügung stehen oder nicht genutzt werden können, reduziert sich die Gebühr nach Ziff. 4.1 um 50%.

5. Hausmeister, Reinigung und Bewirtungspauschale

5.1. In den o.g. Veranstaltungsgebühren ist die Benutzung der vorhandenen allgemeinen Nebenräume, Sportgeräte und sonstiger Ausstattung enthalten. Ebenso die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Heizung.

Der Einsatz des Hausmeisters über 3 Stunden (Rufbereitschaftsstunden zählen als 1/8 Arbeitsstunde) pro Veranstaltung wird mit zusätzlichen Gebühren von 40 € berechnet.

5.2. Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gem. Benutzungsordnung.

5.3. Für eine Bewirtung bei Sportveranstaltungen werden nachfolgende Pauschalen pro Tag erhoben.

- Schänzle-Sporthalle: 50 € / Tag
- Sporthallen, Turn- und Gymnastikhallen und Freisportanlagen: 30 € / Tag

§ 1.4 Trainingsgebühren

1. Gem. Absatz C. 3.5 der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Konstanz werden den örtlichen Vereinen die städtischen Sportanlagen zu Trainingszwecken im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre während der unterrichtsfreien Zeit unentgeltlich überlassen.
2. Trainingseinheiten im Aktiven Bereich werden mit einer Trainingsgebühr von 8,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Grundlage für eine Trainingseinheit bildet die für die jeweilige Sportart erforderliche Sportfläche im Wettkampfbetrieb. Trainieren mehrere Übungsgruppen parallel, wird die Trainingsgebühr pro Gruppe berechnet.
3. Betriebssport-, Lehrersport-, Hochschulsport- und sonstige freie Sportgruppen müssen pauschale Benutzungsgebühren in Höhe von 16,00 € pro Stunde bezahlen. Darunter fällt auch die Volkshochschule.

§ 1.5 Übernachtung

Sportanlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann zu Übernachtungszwecken vergeben, wenn eine Beeinträchtigung des Sportbetriebs ausgeschlossen werden kann. Für Übernachtungen wird für Personen eine Gebühr in der Höhe von 10,00 € pro Person und Nacht erhoben. Im Kindes- und Jugendalter bis 18 Jahre fällt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Person pro Nacht an. Im Rahmen sportlicher Veranstaltungen ist die Übernachtung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre kostenfrei.

§ 2 Nicht-Sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen

§ 2.1 Grundsatz:

Sämtliche Preise gelten jeweils für einen Veranstaltungstag (Übergabe und Rücknahme). Veranstaltungstag ist der Kalendertag. Erfolgt der Aufbau bereits am Vortag (ab 12:00 Uhr), so wird zusätzlich die Grundmiete für einen halben Tag berechnet. Für die Nachbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigte Räume stehen bis 6:00 Uhr unentgeltlich zur Verfügung. Wird diese Zeit überschritten, ist ebenfalls die Grundmiete für einen halben Tag fällig. Sollten an dem Veranstaltungstag unmittelbar folgenden Tag Räume anderweitig benötigt werden, ist noch in der Nacht die ordnungsgemäße Reinigung vorzunehmen.

Bei Nutzungen bis zu 6 Stunden halbiert sich die Grundmiete.

Mit der Grundmiete abgedeckt sind die Hausmeisterkosten für Übergabe und Rücknahme. Für darüber hinaus anfallende Arbeitsstunden des Hausmeisters werden pro angefangener Stunde 40,00 € berechnet.

§2.2 Veranstaltungsgebühren

1. Hallen Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten und Petershausen

Hallengebühr* ohne Eintritt	100,00 €
Hallengebühr* mit Eintritt	200,00 €
Küchennutzung/Bewirtungspauschale	50,00 €

*Inkl. vorhandene Bühne und Ausstattung

2. Wollmatinger Halle

Hallengebühr* ohne Eintritt (gesamte Halle)	200,00 €
Hallengebühr* mit Eintritt (gesamte Halle)	400,00 €
Hallengebühr* ohne Eintritt (halbe Halle)	100,00 €
Hallengebühr* mit Eintritt (halbe Halle)	200,00 €
Küchennutzung/Bewirtungspauschale	50,00 €

*Inkl. vorhandene Bühne und Ausstattung

3. Schänzle-Sporthalle Foyer

Foyer mit Theke	Pauschal/Tag	100,00 €
Küchennutzung/Bewirtungspauschale	Pauschal/Tag	50,00 €

4. Veranstaltungen gewerblicher und privater Art

Gewerbliche Veranstaltungen sind in den Anlagen Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten und Petershausen ausgeschlossen.

Ausschließlich die Wollmatinger Halle steht für gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Tagesgrundmiete beträgt 800,00 € zzgl. anfallender Nebenkosten und Reinigung.

Private Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Gewerbliche Veranstaltungen im Bodenseestadion werden gesondert geregelt.

§ 2.3 Reinigung

Die Veranstalter sind verpflichtet die Halle und alle Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Verantwortlichen des Nutzers haben darauf zu achten, dass die Verunreinigungen in der Anlage und den sanitären Räumlichkeiten sowie entstehender Abfall so gering wie möglich gehalten werden. Auch die genutzten Außenbereiche der Halle sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Halle und die sanitären Anlagen werden durch eine Reinigungsfirma nach Ende der Veranstaltung gereinigt.

Die Endreinigungsrechnung in den Hallen Dettingen, Dingelsdorf und Litzelstetten wird dem jeweiligen Veranstalter effektiv in Rechnung gestellt.

Für die Endreinigung in den Hallen Wollmatingen, Petershausen und Allmannsdorf, sowie im Foyer der Schänzlehalle wird eine **Reinigungspauschale in Höhe von 150,00 € pro Veranstaltungstag** in Rechnung gestellt.

§ 3 Mehrwertsteuer

Soweit Gebühren aus dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, versteht sich die Gebühr als Brutto Betrag, einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 4 Sonstige Regelungen

Regelungen in den Richtlinien für die Sportförderung, der Hallenbenutzungsordnungen und den Allgemeinen Bestimmungen für Werbung in Sportstätten bleiben von dieser Gebührensatzung unberührt.

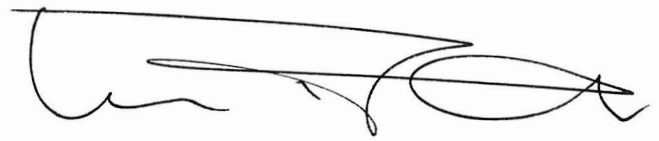
§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.11.2016 und das Gebührenverzeichnis zur Hallenbenutzungsordnung für Mehrzweckhallen vom 27.09.2007 außer Kraft.

Konstanz, den 8.4.2024



Der Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.04.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz